

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

60 (11.3.1884)

Dienstag, 11. März 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 9. März. Ausführlicher Bericht über die 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Ministerialrath Fr. Wielandt.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des vom Abg. Winterer erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Städteordnung betr.

Zunächst gelangen folgende Anträge zur Verlesung:
1) „Zu § 43 des Gesetzentwurfs ist zwischen den ersten und zweiten Absatz Folgendes einzuschalten:

„Auch steht es dem Vorstande frei, die Stadtverordneten zu einer Vorberathung über die an ihn gelangten Vorlagen des Stadtraths oder über Gegenstände, welche von Seiten der Stadtverordneten oder des Vorstandes derselben an den Bürgerausschuß gebracht werden können, zusammenzuberufen, wobei dann der Obmann des Vorstandes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz zu führen hat. Von einer solchen Versammlung ist jeweils auch der Stadtrath zeitig in Kenntniß zu setzen, um zu denselben, wenn er es für angemessen findet, einen Vertreter abzuordnen, welcher jöhm in der Versammlung mit den Erklärungen, die er abgeben will, zu hören ist.“

Beschlüsse können in dieser Versammlung nicht gefaßt werden.“

Dieser Antrag ist unterschrieben von den Abgg. Bezinger, Kern, v. Buol, Kopschirt, v. Feder, Schmitt (Bruchsal), Herrmann, Schöber, Edelmann, Kast.

2) Ein weiterer von den Abgg. Bezinger, v. Feder und Edelmann unterzeichneter Antrag lautet:

Nach § 43 des Gesetzentwurfs soll als § 43 a. beigefügt werden:

„Der Stadtverordnetenvorstand kann im Bürgerausschuß Mißstände in der Stadtverwaltung zur Anzeige bringen und deren Abstellung beantragen, welche vom Stadtrathe zu bewirken ist, falls der Bürgerausschuß auf den dort zu erstattenden Bericht es beschließt. — Sodann kann der Stadtverordnetenvorstand im Bürgerausschuß über den Stand jeder auf die Verwaltung der Gemeinde bezüglichen Angelegenheit Auskunft von dem Stadtrath verlangen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann vom Stadtrathe die Beantwortung einer Anfrage verschoben werden, insofern eine weitere Vorberathung nothwendig erscheint; und sie kann abgelehnt werden, wenn zu befürchten ist, daß das Interesse der Gemeinde dadurch gefährdet würde. Der Stadtverordnetenvorstand hat von einer solchen beabsichtigten Anzeige oder Anfrage den Stadtrath vor der Sitzung in Kenntniß zu setzen.“

Zur Begründung führt der Abg. Bezinger aus: Der erstverlesene Antrag enthalte eine Einschaltung zu § 43 des Entwurfs in konsequenter Fortsetzung der in der Generaldiskussion geführten Verhandlungen, indem er in sehr gemildeter Weise einen Gedanken der v. Feder'schen Vor schläge wieder aufnehme zu dem Zwecke, eine möglichst gründliche Berathung aller Vorlagen im Schoße der Stadtverordneten-Versammlung zu ermöglichen, was um so wünschenswerther sei, als ja bekanntlich seit Einführung der jetzigen Gemeindeordnung der Zustimmung des Bürgerausschusses zu den wichtigeren Geschäften der Gemeinde die Stelle der früheren Staatsgenehmigung zu vertreten obliege. Redner habe seinerzeit diesen Fortschritt in der Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung lebhaft begrüßt, allein nur unter der Voraussetzung, daß Garantien einer reiflichen Berathung und Erwägung gegeben würden, und solche könne er bei der damaligen Einrichtung angesichts der wichtigen und umfassenden Aufgaben der städtischen Verwaltungen als vorhanden nicht annehmen, da es ohne Vorberathung kaum möglich wäre, daß ein jeder Stadtverordneter vor Abgabe seiner Stimme im Bürgerausschuß durch den Bericht des Stadtraths und des Stadtverordnetenvorstandes über die vorliegenden Gegenstände hinlänglich instruit sei, während doch ganz gewiß die Entscheidung im einzelnen Falle durch das Gros der Stadtverordneten gegeben werde. Auch sei es nur natürlich, wenn der Stadtverordnetenvorstand mit den übrigen Stadtverordneten in engerem Verkehr trete, wobei freilich der § 52 der Städteordnung die Annahme begründen könnte, als ob das nicht angehe, eine Auslegung, von der bisher in der That schon in einigen Fällen die Staatsbehörde Gebrauch gemacht habe. Der Zusammentritt des Stadtverordnetenvorstandes mit den Stadtverordneten zur Vorberathung unter Ausschluß der Öffentlichkeit werde den gegenseitigen Meinungsaustausch in hohem Maße erleichtern und jedem Stadtverordneten Gelegenheit geben, sich über die einzelnen Materien aufs gründlichste zu unterrichten; auch werde dadurch eine Opposition gegen die Vorlagen des Stadtraths jedes persönlichen Charakters entkleidet und ein Ausgleich der verschiedenen Meinungen viel eher sich herbeiführen lassen. Im Uebrigen hebt Redner noch den Umstand hervor, daß der Vorberathung jederzeit ein Vertreter des Stadtraths, welcher letzterer von der Versammlung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden müsse, anwohnen könne, sowie daß Beschlüsse in dieser Versammlung nicht gefaßt werden, dürfen und empfiehlt den Antrag zur Annahme.

Abg. Winterer kann sich des Gefühls nicht erwehren,

daß hinter diesem scheinbar so harmlosen Antrage in Wirklichkeit etwas ganz anderes stecke. Es sei zweifellos Pflicht der Stadtverordneten, sich mit den Vorlagen zum Bürgerausschuß gehörig bekannt zu machen, und namentlich der Stadtrath werde es stets freudig begrüßen, wenn dies durch Lesen seiner gedruckten Vorlagen, durch Besprechungen in der Presse, durch Debattiren in den Wirthshäusern oder sonst in irgend einer Weise möglichst gründlich geschehe, sofern nur die Leute noch unbefangen und ohne zum Voraus für eine Meinung gebunden zu sein, in die Verhandlungen im Bürgerausschuß einträten, denn dann werde es dem Stadtrathe stets möglich werden, für eine gute Sache die Mehrheit zu gewinnen, während andernfalls die Stadtverordneten für dessen Ausführungen einfach unzugänglich blieben. Diesem letzteren, nicht schwer genug anzuschlagenden Mißstand leiste ganz unzweifelhaft der Antrag Bezinger Vorbehalt, woran der Umstand, daß ein Vertreter des Stadtraths zu den Vorberathungen zugezogen werden solle, entschieden nichts ändern könne, da ein Einzelner unmöglich das ganze Kollegium zu ersetzen vermöge. Die Sache käme also in Wirklichkeit darauf hinaus, daß der bestunterrichtete Theil des Bürgerausschusses da fehlen würde, wo faktisch die Würfel fielen. Der vorliegende Antrag bezwecke daher entweder lediglich eine Wiederbelebung der vom Hause kürzlich verworfenen v. Feder'schen Vor schläge, oder er wolle nichts weiter als eine rein vertrauliche Besprechung der Stadtverordneten, somit etwas geradzu Selbstverständliches, vorsehen, in welchem Falle er überflüssig sei. Unter allen Umständen aber erscheine dessen Ablehnung gerechtfertigt, um welche Redner das Hohe Haus hiermit gebeten haben wolle.

Abg. Schöber spricht sich für den Antrag Bezinger unter Hinweis auf einen speziellen Vorfall in Pforzheim aus, der s. Z. die Kunde durch die Presse gemacht habe. Es seien damals die Stadtverordneten unter der Hand zu einer Besprechung städtischer Angelegenheiten in ein Wirthshaus eingeladen worden und diese Versammlung habe das Großh. Bezirksamt auf Grund von § 52 der St.-O. verboten mit der Auflage, im Amtsverklünder zu veröffentlichen, daß jene Versammlung nicht hätte abgehalten werden dürfen; solch ein Vorgehen wirke beelendend und spreche doch sicherlich nicht für die Ausführungen des Hrn. Berichterstatters; im Interesse eines freien Versammlungsrechts des Stadtverordneten-Kollegiums stimme Redner für den Antrag Bezinger, um dessen Annahme er das Hohe Haus eruche.

Regierungskommissar Ministerialrath Fr. Wielandt will zunächst bezüglich der vom Herrn Vorredner soeben erwähnten Angelegenheit erwidern und glaubt, daß, wenn der Herr Abg. Schöber die Freundlichkeit gehabt hätte, seinen Ausführungen auch das noch hinzuzufügen, was damals von Seiten des Großh. Ministeriums des Innern in dieser Sache geschehen, das Hohe Haus hinlänglich darüber Aufklärung erhielte, daß der § 52 der Städteordnung das Recht nicht in Frage stelle, das der Antrag Bezinger schützen wolle. In jenem Falle sei die Versammlung, welche man zum Zwecke der Besprechung städtischer Angelegenheiten in einem Gasthause abzuhalten beabsichtigte, als ausschließlich vertrauliche gedacht worden, also gerade als das nicht, was § 52 der St.-O. bezeichne, wenn er dem Oberbürgermeister allein das Recht zuerkenne, den Bürgerausschuß zu einer Versammlung zu berufen; denn hierbei habe das Gesetz ganz unzweifelhaft lediglich eine zur Beschlussfassung geeignete offizielle Versammlung im Auge und wolle keineswegs auch jede rein vertrauliche Zusammenkunft der Stadtverordneten zum Zwecke einer Besprechung darunter verstanden wissen. In diesem Sinne habe damals das Großh. Ministerium auf die vom Hrn. Abg. Schöber ergriffene Beschwerde hin erkannt und die Ansicht des Großh. Bezirksamts Pforzheim als irrtümlich bezeichnet; jedenfalls werde diese Direktive auch für die Zukunft zur Vermeidung ähnlichen Irrthums überall genügen.

Was den anscheinend so harmlosen Antrag Bezinger betreffe, so könne sich Redner mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters vollkommen einverstanden erklären. Gehe die Absicht lediglich dahin, den Stadtverordneten eine vertrauliche Besprechung städtischer Angelegenheiten zu ermöglichen, so gäbe dazu das Gesetz, die in der Vorlage enthaltenen Zusätze zu demselben und die Geschäftsordnung genugsame Mittel an die Hand. Der Stadtverordnetenvorstand könne jede an ihn gelangende Vorlage an eine beliebige große Prüfungskommission verweisen, zu deren Berathungen auch jedem Nichtmitglied derselben der Zutritt freistehe; außerdem gestatte die Geschäftsordnung dem Bürgerausschuß, die seiner Entscheidung unterbreiteten Gegenstände als nicht genügend vorbereitet zur Vorprüfung an eine Kommission zurückzuverweisen, bezw. von der Tagesordnung abzusagen, so daß in dieser Hinsicht der Antrag Bezinger unnötig sei. Allein derselbe habe, wie aus dem Hinzufügen des Schlusssatzes („Beschlüsse dürfen in dieser Versammlung nicht gefaßt werden“) entnommen werden könne, das Bedenken, daß die Vorberathung nicht als vertrauliche, sondern als amtliche erscheine, bei welcher die Leitung nicht mehr dem Oberbürgermeister, sondern dem Obmann des Stadtverordnetenvorstandes bezw. dessen Stellvertreter zukomme. Es werde dadurch in dem Stadtverordnetenvorstande, welcher schon dormalen keineswegs eine untergeordnete, sondern mit Rücksicht auf die Vorbereitung der Geschäfte zum Bürgerausschuß eine sehr wich-

tige Stellung einnehme, gleichsam ein zweites Haupt für die Gemeinde geschaffen und das System unserer Städteordnung, wonach das Stadtverordneten-Kollegium nur in Vereinigung mit dem Stadtrathe unter der Leitung des Oberbürgermeisters amtlich zusammentrete, würde durchbrochen sein. In Wahrheit also käme der Vor schläg der Abg. Bezinger u. Gen. darauf hinaus, durch eine Hinterthüre das wieder einzuführen, dessen Ablehnung bei der Generaldebatte vom Hohen Hause beschlossen worden sei, habe doch der Herr Antragsteller selbst heute seinen Vor schläg als Konsequenz des früher vertretenen Standpunktes bezeichnet. Das sei auch ganz richtig. Eben deshalb würde es eine Inkonsequenz gegenüber den von dem Hohen Hause in der Generaldebatte gefaßten Beschlüssen sein, jetzt auf den Antrag des Abg. Bezinger einzugehen. Wenn in der Generaldebatte vom Hohen Hause v. Feder angebeutet worden, daß ja sogar die Regierungsvorlage in den §§ 44 Z. 3 und 154 b. Fälle vorsehe, wo die Stadtverordneten für sich unter Leitung des Stadtverordnetenvorstandes Beschlüsse fassen sollten, so seien dies eben nur Ausnahmen, die in der Natur der Sache ihre Begründung fänden, weil bei der Verhandlung über eine Beschwerde (§ 44 Z. 3) Derjenige nicht den Vorsitz führen dürfe, gegen welchen dieselbe sich richte, und weil man annehme, daß die städtische Verwaltung bei Ertheilung des Rechnungsbescheides (§ 154 b.) als unmittelbar betheiligter besser nicht mitzustimmen habe. Auch aus praktischen Gründen erscheine es als unerwünscht, die Stadtverordneten vor der Bürgerausschuß-Sitzung zu einer Versammlung zu berufen, denn sobald man in derselben auf eine ausführliche Berathung der Gegenstände eintrete, gelange man mit Nothwendigkeit, wenn auch nicht formell, so doch materiell zu einer Entschließung, und dann läge es nach der menschlichen Natur nahe, von derselben im Bürgerausschuße, selbst wenn die triftigsten Gründe für das Gegenteil zum Vortrage gelangten, nicht mehr abzugehen. Zudem stehe der Antrag Bezinger im Widerspruche mit dem von der Kommission genehmigten letzten Absatz des § 43 des Entwurfs, da, falls eine vertrauliche Besprechung der Stadtverordneten in amtlicher Weise unter dem Vorsitze ihres Obmannes eingeführt werde, die gemischten Kommissionen keinen Werth mehr hätten. Aus allen diesen Gründen richte Redner namens der Großh. Regierung an das Hohe Haus die dringende Bitte, den vom Abg. Bezinger und Genossen beantragten Zusatz zu § 43 abzulehnen, und behalte sich weitere Ausführungen zu dem Vor schläge eines § 43 a. nach dessen Begründung durch die Antragsteller vor.

Abg. v. Feder erklärt sich die Bekämpfung dieses Antrages aus dem Umstande, daß man eben auf Grund eines Vorurtheils den Stadtverordneten das Mißtrauen entgegenbringe, als ob sie lediglich bestrebt wären, den Stadtrath zu bekämpfen und seine Vorlagen zu nichte zu machen. Diese Anschauung sei aber, wie Redner früher schon ausgeführt habe, durchaus unrichtig, indem den Stadtverordneten das Wohl der Gemeinde nicht minder als dem Stadtrathe am Herzen liege; gelange das Haus dazu, die Vor schläge von diesem Gesichtspunkte aus zu betrachten, dann werde es dieselben freudig willkommen heißen. Bei der jetzigen Einrichtung gruppirt sich die Stadtverordneten nach politischen Gesichtspunkten und beurtheilten die Dinge von einem einseitigen Standpunkte, während durch eine gemeinsame Besprechung aller Stadtverordneten das Klubwesen, wie man es früher in Mannheim gehabt habe, vermieden werde und sich erreichen lasse, daß ein Jeder mit seiner Meinung frei und offen hervortrete, was in Anwesenheit des Stadtraths und der Bürgermeister zu thun nicht Jedermanns Sache sei. Wie man etwas Gefährliches darin finden zu müssen glaube, wenn die Vorversammlung unter dem Vorsitze des Obmanns des Stadtverordnetenvorstandes, der für eine gründliche Durchberathung der städtischen Angelegenheiten besorgt sei, tage, das könne Redner nicht einsehen, aber dessen möge man sich versichert halten, daß, wenn man wie seither so auch für die Folge die Stadtverordneten als solche II. Klasse und gleichsam als Aschenbrödel behandle, dann dieselben allmählich alles Interesse an den städtischen Angelegenheiten verlieren müßten, da man ihnen die nothwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verjage. Auf dem Rathhause würden Vorbesprechungen der Stadtverordneten allerdings nicht gerne gesehen und es sei deshalb schwer, die Leute zu solchen zu veranlassen, weil sie stets aus Rücksicht für den Magistrat davon absteheu zu sollen meinten, das wisse Redner aus eigener Erfahrung. Daher beruhe es durchaus auf Irrthum, zu behaupten, die Aufnahme des beantragten Zusatzes in das Gesetz sei nicht nothwendig, da sich eine solche Befugniß von selbst verstehe. Aber ganz abgesehen davon stehe man eben einer positiven Auslegung des Gesetzes gegenüber, der zufolge in verschiedenen Fällen solche Versammlungen zum Zwecke der Vorberathung wären verboten worden, und wenn auch heute das Ministerium diese Ansicht nicht theile, so gebe doch niemand eine Garantie dafür, daß nicht mit einem Wechsel desselben an maßgebender Stelle auch wieder jene andere Auffassung Platz greife. Auch die Bemerkung, der Antrag Bezinger komme darauf hinaus, in anderer Form des Redners Vor schläg wieder einzuschmuggeln, treffe nicht zu, denn während dieser dem Stadtverordnetenkollegium habe das Recht einräumen wollen, vom Stadtrathe getrennt zu beschließen, handle es sich hier nur darum, der Befugniß zu Vorberathungen unter Leitung des Stadt-

verordnetenvorstandes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Redner halte diesen Antrag für eine wesentliche Verbesserung des Gesetzesentwurfs und werde daher für denselben stimmen.

Abg. Kiefer: Unzweifelhaft sei der Antrag Bezinger nichts anderes, als eine abgeschwächte und darum schlechtere, weil minder eigenartige Wiederholung des v. Feder'schen Vorschlags und es berühre eigentümlich, wenn der Vater des letzteren als einen Vorzug des Bezinger'schen Antrags nunmehr den Umstand bezeichne, daß die Stadtverordneten in der getrennten Verathung keine Beschlüsse fassen dürften, während doch gerade hierin das Charakteristische seines Vorschlags zu finden gewesen wäre. Nicht das Haus in seiner überwiegenden Mehrheit werde von Mißtrauen gegen das Stadtverordneten-Kollegium beherrscht, sondern vielmehr sei der Abg. v. Feder von solchem gegen die Stadtverwaltung erfüllt, diesem Eindrucke könne sich kein Unbefangener verschließen. Redner beklage weber das Amt eines Stadtrathes noch eines Stadtverordneten, doch habe er die Städteordnung schon wiederholt und gründlich studirt und sei dabei jeweils zu der Ueberzeugung gekommen, daß man entweder bei Trennung des Stadtverordneten-Kollegiums vom Stadtrathe jenes an Zahl bedeutend verkleinern und diesem durch Bestätigung bezw. Ernennung eine befestigte Stellung nach Art der Staatsbehörden geben müsse, oder aber, daß man der auf demokratischer Grundlage aufgebauten Gemeindeordnung entsprechend die Gesamtverwaltung durch den Bürgerausschuß beizubehalten gezwungen sei. Man möge sich hüten, durch Annahme des Antrags Bezinger die Veranlassung zu ewigen Reibereien zwischen dem Oberbürgermeister und dem Obmann des Stadtverordneten-Vorstandes künstlich zu schaffen, denn es erscheine im höchsten Maße bedenklich, letzterem eine so hervorragende Stellung einzuräumen, da dieselbe ihn stets in Versuchung brächte, dem ersteren aus ehrgeizigen Motiven Hindernisse in den Weg zu legen. Aus eigener Erfahrung wisse Redner, daß in allen städtischen Verwaltungen auch politische Strömungen eine bedeutende Rolle stets spielten, wofür zum Belege er nur auf das Beispiel von Mannheim und Freiburg hinweisen wolle. Es liege das in der Natur der Verhältnisse begründet, denn die politische Ueberzeugung sei nicht eine leere Parteidablonne, sondern sie bilde das Glaubensbekenntniß über die öffentlichen Angelegenheiten; aber gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand erwache für die Gesetzgebung die Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, daß die Gemeinangelegenheiten in gemeinsamer Versammlung aller zur städtischen Verwaltung berufenen Organe ehrlich und ohne Hinterlist Auge in Auge verhandelt würden, da dies allein den Grundzügen unseres Gemeinbewesens entspreche, das Dank seiner Vortrefflichkeit durch alle revolutionären und reaktionären Epochen hindurch bisher stets gesund geblieben sei. Man solle es vermeiden, die Gelegenheit dafür zu schaffen, daß in dem Kreise der Stadtverordneten der Öffentlichkeit entzogen die Meinungen sich bildeten, um sodann vom befestigten Standpunkte aus gegen den Stadtrath mit vereinten Kräften anzukämpfen; thue man solches, so gebe man unzweifelhaft die Vorzüge unserer Gemeindeordnung dahin, ohne als Ersatz die Sicherungen der preussischen Städteordnung erreicht zu haben. Redner halte es für durchaus genügend, den Stadtverordneten die Gelegenheit zu geben, angeht des verammelten Stadtrathes zum Worte zu kommen, jede Vorberathung hinter dem Rücken desselben wäre vom Uebel und müßte sich in ihren Folgen bitter rächen. Durchdrungen von der politischen Bedeutung der Stadtverordneten strebe Redner darnach, dieselben einflußreicher und beweglicher zu machen, und stimme deshalb der Regierungsvorlage, die das erreichen werde, freudig zu, aber er müsse dringend bitten, den Antrag Bezinger abzulehnen, der lediglich in verschlimmter Weise das wieder aufnehmen wolle, was das Haus kürzlich nach reiflichster Ueberlegung mit großer Mehrheit verworfen habe.

Abg. Bezinger weist darauf hin, daß man von der Gegenseite einerseits seinen Antrag selbstverständlich nenne und andererseits ihn als gefährlich bezeichne, was doch sicherlich nicht beides gleichzeitig zutreffen könne; in Wirklichkeit sei aber weder das eine noch das andere der Fall, wofür zum Belege in ersterer Beziehung Redner an den vom Abg. Schöber erwähnten Vorfall in Pforzheim erinnern wolle, während er, was die Gefährlichkeit betreffe, in dem Umstande, daß der Obmann die vorbereitende Versammlung zu leiten habe, durchaus nichts Bedenkliches finden könne, da diese Bestimmung ja lediglich im Interesse der Ordnung vorgesehen sei und sich so zu sagen von selbst verstehe. Zudem Redner seine früher vorgetragenen Anschauungen aufrecht erhält, bemerkt er gegenüber dem Herrn Regierungskommissär, daß er seinen Antrag nicht in Konsequenz des Antrags v. Feder, sondern in Konsequenz seiner Ausführungen von neulich eingebracht habe und wiederholt um dessen Annahme hiermit bitte.

Abg. Schneider (Karlsruhe): Der Abg. v. Feder habe zum Zwecke der Unterstützung des Antrags Bezinger darauf hingewiesen, daß in Mannheim in früheren Jahren die Besprechungen der Stadtverordneten oftmals nach politischen Parteien stattgefunden hätten, was sich dann jedesmal auch auf die Abstimmung im Bürgerausschuß übertragen habe. Redner könne darin nur einen völlig ungesunden Zustand erblicken, der nur da denkbar sei, wo leidenschaftliche politische Parteidämpfe beständen und welcher notwendig zur Schädigung der städtischen Interessen führen müsse. Eine Hauptrolle unter den städtischen Angelegenheiten spielten die wirtschaftlichen Fragen, bei welchen der Geldbeutel der Steuerzahler in Betracht komme. Das Uebertragen politischer Parteidämpfe in diese Dinge müsse früher oder später die Steuerzahler schädigen. Wenn es auch natürlich sei, daß die in den einzelnen Städten vorkommenden politischen Parteien die Stadtverordneten in erster Reihe aus ihrer Mitte entsendeten, so dürfe dieses

Bestreben doch nicht zum völligen Ausschluß aller einer andern politischen Richtung Angehörigen von der Mitwirkung in der städtischen Verwaltung führen. In Karlsruhe habe man das beobachtet und deshalb seien die jüngst vergangenen Wahlen so ruhig verlaufen, weil trotz verschiedener Wahlvorschläge bei der Wahl der dritten Klasse nirgendwo die politischen Gegensätze hervorgehoben wurden und die Wähler das Bewußtsein hatten, daß jeder Vorgesetzte das Wohl der Stadt zu wahren bestrebt sein werde. Auch habe man hier noch niemals seitens des Stadtrathes etwaige private Vorbesprechungen der Stadtverordneten, die nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissärs jeder Zeit stattfinden dürften, mit Mißtrauen betrachtet; mehr könnten die Stadtverordneten selbst nicht verlangen.

Fände dagegen der Antrag Bezinger Annahme, dann gäbe es neben dem vom Oberbürgermeister geleiteten Bürgerausschuße eine zweite Art des amtlichen Zusammentritts der Stadtverordneten, die durchaus vom Uebel wäre. Redner könne nach den von ihm als Obmann eines Stadtverordneten-Kollegiums gesammelten Erfahrungen versichern, daß er wiederholt widerstandslos und zwar letztmals vor acht Tagen gelegentlich der hiesigen Stadtrath-Wahlen die Stadtverordneten zu privaten Besprechungen eingeladen habe, wobei ihm von keiner Seite jemals Schwierigkeiten erwachsen wären.

Aus diesen Gründen erscheine Redner der Antrag Bezinger sowohl unnötig als auch bedenklich, weshalb er um dessen Ablehnung bitte.

Abg. Kern folgert aus der Fassung des § 52 der Städteordnung, woselbst in Abs. 6 gesagt sei, daß nur dem Bürgermeister das Recht zur Berufung des Bürgerausschusses zustehe, daß, streng genommen, der Abg. Schneider wegen der von ihm abgehaltenen Versammlung bestraft werden müsse, sofern man unter Bürgerausschuß a. a. O. nicht ausschließlich nur die Vereinigung von Stadtrath und Stadtverordneten verstehen wolle, eine Auslegung, für welche der Bezinger'sche Antrag die gesetzliche Unterlage zu beschaffen bestrebt sei. Die Ermöglichung eines engeren und regeren Verkehrs zwischen den Stadtverordneten und ihrem geschäftsleitenden Vorstande empfehle sich in jeder Hinsicht, deshalb glaube Redner, daß der Antrag sachgemäß sei und einem wirklichen Bedürfnisse entspreche, weshalb er um dessen Annahme bitte.

Staatsminister Turban: Der Herr Abg. von Feder habe eine recht kluge Taktik beobachtet, um den von ihm unterstützten Antrag des Herrn Abg. Bezinger zum Siege zu verhelfen, indem er unsere Stadtverordneten als Stadtvertreter II. Ranges, ja sogar als Achtenbrödel bezeichnet habe. Das sei doch eine starke Uebertreibung!

Abg. v. Feder ruft dazwischen „im Verhältniß zu Preußen und Sachsen!“

Staatsminister Turban fährt fort: Das sei ein ganz anderes Verhältniß, mit welchem man unser Institut und seine Träger nicht vergleichen könne. Soviel stehe fest, daß unsere Herren Stadtverordneten ein sehr bedeutenden Einfluß auf die wichtigsten Angelegenheiten in der Gemeinde ausübten und daß sei eine hochgeachtete Stellung in den Kreisen der Stadt, in welcher sie zu amtiren hätten, einnehmen. Diese Achtenbrödel brauchten nicht erst die Hilfe geheimer Mächte, um zu Glanz und Ehren zu gelangen; sie befäßen in sich die Macht, die Bedeutung und das Ansehen, um dasjenige zu leisten zu können, was man von ihnen erwartete; sie könnten ihre großen und wichtigen Aufgaben zumal mit den ihnen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zugewiesenen erweiterten Einfluß zum Segen der Gemeinde in befriedigender Weise lösen, habe doch der Herr Abg. v. Feder vorhin bei Beginn seiner Rede selbst erkennen lassen, daß er sich dessen wohl bewußt sei.

Der Antrag Bezinger v. Feder bedeuete thatsächlich in modifizirter Form eine Wiederholung dessen, was bei der Generaldiskussion bereits verhandelt und von der überwiegenden Mehrheit des Hohen Hauses abgelehnt worden sei. Daß die Einberufung der Herren Stadtverordneten zu einer Vorbesprechung nicht etwa nur einen ganz harmlosen, privaten Charakter an sich trage, wie man wohl glauben machen wolle, sondern in der That eine amtliche Berufung sei, das unterliege nach der Fassung des vorliegenden Antrags nicht dem mindesten Zweifel; die darin enthaltene Kompetenzbestimmung gehe weit über dasjenige hinaus, was unsere Städteordnung sonst den Stadtverordneten zuweise. Ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Bezinger'schen Anträgen sei nicht zu verkennen; im zweiten Antrage werde bestimmt, daß der Stadtverordneten-Vorstand im Bürgerausschuße „Mißstände“ in der Stadtverwaltung zur Anzeige bringen und deren Abstellung beantragen könne, so daß es also auf Grund des ersten Antrags ihm frei stünde, solche jeweils zum Gegenstande einer Vorberathung der Stadtverordneten zu machen. Da man nun unter dem Ausdruck „Mißstände“, der der weitesten Auslegung Raum biete, alles mögliche verstehen könne, so würden im Falle der Annahme der beiden Anträge ohne Zweifel nicht nur wirkliche Mißstände, sondern überhaupt die ganze Gemeindeverwaltung und was daran diesen und jenen nicht gefiele, in den Bereich der Verhandlungen und der den Stadtrath bindenden Beschlüßfassungen gezogen werden können; man werde dadurch, wie der Herr Abg. Kiefer richtig ausgesprochen habe, zum Nachtheil der Gemeinde der Zweipaltigkeit, den Leidenschaften und der Intrigue Thür und Thor öffnen. Vor dieser Folge dürfe sich das Hohe Haus die Augen nicht verschließen und sich zum Bewußtsein bringen, daß der Antrag Bezinger weit über das Selbstverständliche hinausgehe. — Soweit bisher schon in einer Reihe von Fällen in den verschiedenen Städten vor der amtlichen Verathung Vorbesprechungen stattfanden, seien dieselben eben rein vertraulicher Natur gewesen und Redner wolle mit dem Herrn Abg. Kern darüber nicht streiten, ob der Obmann der Stadtverordneten ganz all-

gemein dieselben zu berufen befugt gewesen sei, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß jedenfalls in denselben nur solche Gegenstände, welche nach den bestehenden Gesetzen in den Kompetenzbereich der Stadtverordneten gehören, hätten besprochen werden dürfen.

Der Bezinger'sche Antrag lasse, wenn man näher auf denselben eintrete, die Frage offen, welche Bedeutung der Einladung der Stadtverordneten zukomme, insbesondere, ob etwa der § 46 der Städteordnung sowohl hinsichtlich der Verpflichtung zum Erscheinen im Bürgerausschuße und der Bestrafung der Ausbleibenden, als auch bezüglich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen auf den hier vorliegenden Fall entsprechende Anwendung finden solle. Werde das nicht beabsichtigt, dann allerdings möge die Einladung zu einer Vorbesprechung eher als etwas Harmloses erscheinen, weil in diesem Falle niemand gezwungen sei, Folge zu leisten; damit würde aber auch die ganze Einrichtung ihrer formellen und materiellen Bedeutung entbehren und überhaupt der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden.

Zum Uebrigen könne Redner nur nochmals hervorheben, daß der Bezinger v. Feder'sche Antrag beim rechten Lichte besehen, insbesondere in Verbindung mit dem als § 43 a. beantragten Zusatz nur eine Wiederholung dessen sei, was schon in der vorletzten Sitzung verworfen worden, und daß er in unser Gemeinwesen eine Neuerung bringen würde, welche durchaus nicht hineinpaße und von der Redner wünsche und hoffe, daß das Hohe Haus sie nicht annehme.

In seinem Schlußworte zu dem Bezinger'schen Antrage weist der Berichterstatter, Abg. Winterer, darauf hin, daß die Kammer nicht die Interessen der Gemeindevorstände oder Stadtverordnetenobmänner zu wahren habe, sondern das Wohl der ganzen Gemeinde im Auge behalten müsse, und bemerkt gegenüber dem Abg. v. Feder, daß die Diskussion von einem Mißtrauen gegen die Stadtverwaltung und nicht, wie jener geglaubt habe, von einem solchen gegen die Stadtverordneten erfüllt sei; dabei möge man doch bedenken, daß im Stadtrathe jeweils die wohlhabendsten Bürger säßen, die jeden Fehler zunächst am eigenen Geldbeutel hüßen müßten und also an einer guten Verwaltung mit ihrer eigenen Person im höchsten Maße interessiert wären. Die dormalen bestehende Einrichtung gewähre den Stadtverordneten eine hinlänglich einflußreiche Stelle, habe man doch Beispiele, wo sie mit ihrem jetzigen Apparat die ganze Stadt regierten. Redner könne deshalb nur nochmals den Kommissionsantrage aufs angelegentlichste zur Annahme empfehlen.

Hierauf wird über den Antrag Bezinger und Genossen abgestimmt und derselbe abgelehnt, während der § 43 nach dem Antrage der Kommission unveränderte Annahme fand. Mit Rücksicht auf das Schicksal seines ersten Antrags zieht der Abg. Bezinger im Einverständnis mit seinen Freunden den zweiten Antrag (Zusatzparagraph 43 a.) zurück.

Bei § 44 stellt der Abg. Schneider (Mannheim) an die Großh. Regierung die Anfrage, ob den Gemeinden erlaubt sei, an die Organe des Reichs zu petitioniren und ob insbesondere die in jenem Paragraphen der Städteordnung für eine an die Ständeverammlung oder die Staatsbehörde zu richtende Vorstellung oder Gemeindebeschwerde vorgeschriebenen Erfordernisse auch bei einer Petition an den Reichstag oder die Reichsregierung erfüllt werden müßten. Das Gesetz spreche sich darüber nicht aus und die Entscheidung dieser Frage sei bei dem Umstande, daß die indirekten Steuern und Zölle, das Militärwesen, Post und Telegraphie an das Reich übergegangen seien, von großer Bedeutung, indem leicht einmal für eine Stadt sich die Nothwendigkeit ergeben könnte, einen auf das Zuständigkeitsgebiet der Reichsgesetzgebung bezüglichen Wunsch geeigneten Ortes vorzutragen.

Staatsminister Turban: Redner gestehe offen, daß die vom Herrn Abg. Schneider (Mannheim) soeben angeregte Frage der Entscheidung der Großh. Regierung noch nicht unterbreitet worden sei, und er sich deshalb außer Stand befände, eine für jene bindende Erklärung abzugeben; indessen könne er sich keine Fälle denken, wo für den bairischen Staat etwas Gefährliches darin liege, wenn eine Gemeinde sich direkt an das Reich wende, denn er hege zu den Reichsbehörden das Vertrauen, daß sie selbst in erster Reihe in einem solchen Falle sich die Frage vorlegen würden, ob und in wie weit es statthaft sei, daß die Gemeinde eines Partikularstaates mit Umgehung der eigenen Landesregierung sich dorthin gewendet habe. Jedenfalls scheine keine genügende Veranlassung vorzuliegen, jetzt ex abrupto diese Frage durch einen Akt der Landesgesetzgebung mittelst einer bezüglichen Einschaltung in den vorliegenden § 44 zu lösen.

Abg. v. Feder meint, eine gesetzliche Bestimmung über diese Frage sei nicht notwendig, da nach dem Grundsatz, daß, was nicht ausdrücklich im Gesetze verboten sei, als erlaubt gelte, dieselbe zu bejahen wäre, auch gewähre ja die Reichsverfassung einem Jeden, also auch den Gemeinden das Petitionsrecht an den Reichstag und die Reichsregierung. Abg. Kiefer schließt sich dieser Ansicht an mit dem Hinweis darauf, daß der § 44 lediglich den Fall ordne, wo die Gemeinde mit ihrer Staatsregierung bezw. den Landesständen ins Benehmen treten wolle. Die Möglichkeit eines Angehens der Reichsregierung sei in den Grundlagen der Reichsverfassung gewissermaßen einem jeden Deutschen garantirt und könne niemand entzogen werden.

Letzteres gibt Abg. Jungmanns als richtig zu, jedoch stimmt er mit dem Abg. Schneider in sofern überein, als auch er eine gesetzliche Regelung der formalen Erfordernisse einer Petition für notwendig hält.

Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Die Großh. Regierung bekenne sich zu der von dem Abg. Kiefer und von Feder vertretenen Ansicht; der Schwerpunkt der Bestimmung des § 44 Ziff. 2 liege in den letzten

Worten des ersten Satzes, welche lauteten: „wenn die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll“.

Zu § 52 stellen die Abgeordneten Friedrich, Grether und Vogel den Antrag, es seien im 2. Absätze die beiden Worte „den“ und „ältesten“ zu streichen.

Der erstgenannte Abg. begründet den Antrag damit, daß derselbe einem Bedürfnisse der Praxis entspringe und die Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung nirgendwo streng gehandhabt werde.

Die Abg. Röttinger, Meyr und Blattmann beantragen, den ganzen Absatz 2 des § 52 zu streichen.

Regierungskommissär Ministerialrath Fr. Wielandt: Was den Antrag Friedrich und Genossen betreffe, so müsse Redner das von dem Herrn Antragsteller zur Begründung desselben Bemerkte als richtig anerkennen; jene Bestimmung finde sich in der Städteordnung vor, weil sie der allgemeinen Gemeindeordnung entnommen sei, und sie begründe eine Ausnahme von dem in Absatz 1 des § 52 enthaltenen allgemeinen Grundsatz über die Geschäftsbehandlung der Unterschrift bei den Beschlüssen der Gemeindefollegien.

Abg. Röttinger bezieht sich zur Begründung seines Antrags auf das oben von Herrn Regierungskommissär des Näheren ausgeführte, das er als völlig zutreffend anerkennt. Redner halte es für durchaus genügend, wenn in den Städten, wo eine besondere Vermögenszeugnißkommission nicht bestehe, die betr. Beschlüsse durch den Bürgermeister und Rathschreiber ausgefertigt würden.

Abg. Hoffmann kann sich von der Nothwendigkeit eines Striches des zweiten Absatzes von § 52 in der Städteordnung nicht überzeugen halten, da die Städte in der Lage wären und auch dazu kommen müßten, durch Ortsstatut das Geschäft des Zeugnißausstellens einer besonderen Kommission zu übertragen, während für die unter der allgemeinen Gemeindeordnung stehenden Gemeinden diese für sie in der That lästige Bestimmung bestehen bliebe; man würde durch Annahme des Antrags Röttinger ohne Noth einen Unterschied zwischen der Städte- und der allgemeinen Gemeindeordnung einführen.

Abg. Kern theilt dies letztere Bedenken, wird aber dennoch für den Antrag Röttinger stimmen.

Abg. Winterer erklärt die Bestimmung in Abs. 2 des § 52 damit, daß ursprünglich die Heimathsgemeinde und Vermögenszeugnisse vom Bürgermeister allein wären ausgefertigt worden und bemerkt, daß damals für die Wichtigkeit derselben die Mitunterschrift der 2 ältesten Gemeinderäthe die Bedeutung einer Kontrolle gehabt habe. Redner

ist mit dem Antrag Röttinger einverstanden, welcher, nachdem der Abg. Friedrich den seinen zurückgezogen hatte, vom Hause angenommen wurde. Ein weiterer von dem Abg. Röttinger, Nopp und Fischer eingebrachter Antrag des Inhalts, es möge in § 52 Abs. 1 statt des Wortes „Bürgermeister“ „Oberbürgermeister“ gesetzt werden, wird ohne weitere Debatte genehmigt.

Zu § 56 b. liegt seitens der Abgg. Kern, Reichert und Bezinger folgender Antrag vor: „dem § 56 b. ist als dritter Absatz beizufügen: der geschäftsleitende Vorstand ist auch befugt, von dem Rathprotokoll jederzeit Einsicht zu nehmen“.

Abg. Kern begründet diesen Antrag unter Hinweis auf das allgemeine Bestreben, die vom Bürgerausschuß zu übende Kontrolle möglichst zu erweitern und bemerkt, daß derselbe ein vorzügliches Mittel an die Hand geben werde, um zu überwachen, ob der Stadtrath auch wirklich in allen Fällen, in denen seine Beschlüsse der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürften, die letztere einzuholen nicht unterlasse. Der Antrag werde um so weniger einem Bedenken begegnen können, als ja durch § 56 b. in solchen Angelegenheiten, dem Stadtrathe die Verpflichtung auferlegt werde, die Einsicht der betreffenden Akten den Mitgliedern des Bürgerausschusses zu gestatten.

Abg. Mays: Der vom Vorredner zuletzt erwähnte § 56b habe Veranlassung gegeben, die Frage der Akteneinsicht in der Kommission einer gründlichen Besprechung zu unterziehen, welche schließlich zu dem im Kommissionsberichte niedergelegten Ansätze geführt habe, daß dieselbe sämtlichen Stadtverordneten, jedoch nur auf dem Rathhause unter Aufsicht des Stadtrathes zu stehe, während gegen ein Abgeben der Akten an die Vorstandsmitglieder keine Bedenken obwalten dürften. Dabei sei diese weitgehende Befugniß nur unter der Voraussetzung denkbar und durchführbar, daß sich die Stadtverordneten die diskreteste Behandlung und Benützung der Akten zur strengen Pflicht machten. Dieser Satz dürfe aber nicht dahin interpretirt werden, als ob der Oberbürgermeister, wenn er befürchte, daß im einzelnen Fall jene Voraussetzung nicht in Erfüllung gehen möchte, die Akteneinsicht zu verweigern berechtigt sein solle. Redner bemerkt, daß er seit Jahrzehnten in dem Stadtrathe, welchem er angehöre, stets die Meinung vertreten habe, daß die Akteneinsicht jedem Mitbürger in entgegenkommender Weise gestatten werden müsse, da dieselbe das beste Mittel zu gründlicher Information über einen Gegenstand sei, und er habe es für seine Pflicht erachtet, obige Auffassung der Kommission hier ausdrücklich zu konstatiren.

Abg. Röttinger führt des Näheren aus, daß die im Antrage Kern enthaltene Forderung als so selbstverständlich erscheine, daß von einer besonderen Betonung dieses Rechtes abgesehen werden könne, und zwar um so mehr, als die Protokolle unzweifelhaft zu den Akten gehörten, deren Einsichtnahme im § 56 b. dem Bürgerausschuße anheim gegeben werde. Nach des Redners Ansicht ist der Antrag Kern überflüssig und in gewissem Sinne sogar bedenklich.

Abg. Bezinger spricht sich für den Antrag Kern mit dem Hinweise darauf aus, daß ihm Fälle bekannt seien, wo Beschlüsse des Stadtrathes wären in Vollzug gesetzt worden, wiewohl die nothwendige Zustimmung des Bürgerausschusses zu denselben zuvor nicht eingeholt worden sei. Redner fragt, wie sich bei solchem Vorkommnisse die Stadtverordneten zu verhalten hätten.

Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Eine besondere Fürsorge für den vom Herrn Vorredner erwähnten Fall sehe das Gesetz nicht vor, weil eine solche nicht nothwendig, ja unmöglich sei. Es liege hier der nämliche Fall vor, wie im Verhältnisse zwischen der Staatsregierung und den Landständen. Glaubten letztere, die Regierung habe ihr Zustimmungrecht verlegt, so stehe ihnen nach der Verfassung der Weg der Reklamation, der Beschwerdevorstellung, der Ministeranklage offen. Ähnlich in der Gemeinde. Wenn der Bürgerausschuß der Meinung lebe, daß der Stadtrath vorschriftswidrig zu einem Beschlusse seine Zustimmung einzuholen unterlassen habe, so stehe ihm

frei, den im Gesetze bezeichneten Weg der Interpellation bei Gemeindeversammlungen, des Initiativantrags, der Beschwerde, zunächst bei dem Stadtrath, sodann bei der Staats-Aufsichtsbehörde einzuschlagen. Auch bei der Verhandlung über den Rechnungsbescheid werde sich Gelegenheit zur Wahrung der Rechte des Bürgerausschusses geben. In der Mehrzahl der Fälle werde übrigens zu den der Beschlußfassung des Bürgerausschusses unterliegenden Angelegenheiten auch die Zustimmung der Staatsbehörde verlangt, welche letztere dadurch Gelegenheit bekomme, den Stadtrath auf jene Unterlassung hinzuweisen. Eine weitere Abhilfe gegen solche Vorkommnisse scheine nicht geboten.

Abg. Kern wiederholt die für seinen Antrag schon früher von ihm dargelegten Gründe und knüpft daran die Bitte, das Haus möge denselben trotz der ablehnenden Haltung der Großen. Regierung zum Beschlusse erheben.

Regierungskomm. Ministerialrath Wielandt konstatirt, daß er nicht gegen den Antrag Kern gesprochen habe, da die Großen. Regierung von ihrem Standpunkte aus sich mit demselben völlig einverstanden erklären könne.

Abg. Edelman empfiehlt die Annahme des Antrags Kern durch Hinweis auf die Konstanzer Vorgänge.

Abg. Schneider (Karlsruhe) wird durch die Erwägung, daß man im Falle der Annahme des Antrags Kern den Stadtverordnetenvorstand schließlich für die im Rathprotokoll enthaltenen ungesetzlichen Beschlüsse verantwortlich mache, veranlaßt, vor Annahme desselben zu warnen, denn der Stadtverordnetenvorstand könne unmöglich alle Beschlüsse des Stadtrathes kontrolliren, während sicherlich mancher Stadtverordneter für die Folge von dem Eintritt in den Vorstand zurücktreten werde, wenn ihm eine Verantwortung für die Stadtrathsitzungen aufgeladen werden solle. Redner bitte deshalb um Ablehnung dieses Antrags.

Nach einem Schlusssatze des Abg. Winterer wird sodann der Antrag Kern abgelehnt.

Zu Art. III des Gesetzes bringen die Abgg. Röttinger, Nopp und Fischer folgenden Antrag ein: Der Schlusssatz des dritten Artikels ist zu fassen wie folgt: Dabei sind die Ausdrücke „Bürgermeister“, „Gemeinderath“ und „Gemeinderath“ jeweils durch die Bezeichnungen „Oberbürgermeister“, „Stadtrath“ und „Stadtrechner“ zu ersetzen.

Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt möchte den Kommissionsantrag zur Annahme empfehlen, da der Antrag Röttinger nicht ganz zutreffend sei, indem z. B., wie Redner an einzelnen Belegen nachweist, nicht überall im Gesetze der Ausdruck „Bürgermeister“ durch die Bezeichnung „Oberbürgermeister“ sich ersetzen lasse. Das „c.“ des Kommissionsantrags ermächtige die Großen. Regierung in genügender Weise, bei der Zusammenstellung der Städteordnung die ihr speziell eigenthümlichen sinngemäßen Bezeichnungen an Stelle der Ausdrücke der allgemeinen Gemeindeordnung einzufügen.

Abg. Röttinger erklärt sich mit dieser Auslegung des Kommissionsantrags vollkommen einverstanden und zieht seinen Antrag zurück. Schließlich erbittet sich der Abg. Schneider (Mannheim) von der Großen. Regierung noch darüber Auskunft, ob es richtig sei, den Absatz 3 des § 54 der Städteordnung dahin zu interpretiren, daß bei Feststellung der Beschlußfähigkeit im Stadtrathe die nicht den Vorsth führenden Beigeordneten mitgezählt werden dürften.

Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt bejaht diese Frage mit dem Bemerkten, daß im Sinne der vom Vorredner angeführten Gesetzesstelle nur der gerade den Vorsth führende Bürgermeister bei Feststellung der Beschlußfähigkeit des Stadtrathes außer Betracht zu bleiben habe. Nachdem sodann die Abg. Rothbart und Zungmann ihre Zustimmung zu dem Gesetze damit motivirt hatten, daß dasselbe gegenüber dem jetzigen Zustande einige, wenn auch geringfügige Verbesserungen enthalte, wird über dasselbe durch Namensaufruf abgestimmt, wobei sämtliche anwesenden Abgeordneten mit Ausnahme der Abg. Dimex, von Feder und Meyr sich für dasselbe erklären.

Ueber den weiteren Verlauf der Sitzung haben wir in unserer letzten Nummer schon berichtet.

frei, den im Gesetze bezeichneten Weg der Interpellation bei Gemeindeversammlungen, des Initiativantrags, der Beschwerde, zunächst bei dem Stadtrath, sodann bei der Staats-Aufsichtsbehörde einzuschlagen. Auch bei der Verhandlung über den Rechnungsbescheid werde sich Gelegenheit zur Wahrung der Rechte des Bürgerausschusses geben. In der Mehrzahl der Fälle werde übrigens zu den der Beschlußfassung des Bürgerausschusses unterliegenden Angelegenheiten auch die Zustimmung der Staatsbehörde verlangt, welche letztere dadurch Gelegenheit bekomme, den Stadtrath auf jene Unterlassung hinzuweisen. Eine weitere Abhilfe gegen solche Vorkommnisse scheine nicht geboten.

Abg. Kern wiederholt die für seinen Antrag schon früher von ihm dargelegten Gründe und knüpft daran die Bitte, das Haus möge denselben trotz der ablehnenden Haltung der Großen. Regierung zum Beschlusse erheben.

Regierungskomm. Ministerialrath Wielandt konstatirt, daß er nicht gegen den Antrag Kern gesprochen habe, da die Großen. Regierung von ihrem Standpunkte aus sich mit demselben völlig einverstanden erklären könne.

Abg. Edelman empfiehlt die Annahme des Antrags Kern durch Hinweis auf die Konstanzer Vorgänge.

Abg. Schneider (Karlsruhe) wird durch die Erwägung, daß man im Falle der Annahme des Antrags Kern den Stadtverordnetenvorstand schließlich für die im Rathprotokoll enthaltenen ungesetzlichen Beschlüsse verantwortlich mache, veranlaßt, vor Annahme desselben zu warnen, denn der Stadtverordnetenvorstand könne unmöglich alle Beschlüsse des Stadtrathes kontrolliren, während sicherlich mancher Stadtverordneter für die Folge von dem Eintritt in den Vorstand zurücktreten werde, wenn ihm eine Verantwortung für die Stadtrathsitzungen aufgeladen werden solle. Redner bitte deshalb um Ablehnung dieses Antrags.

Nach einem Schlusssatze des Abg. Winterer wird sodann der Antrag Kern abgelehnt.

Zu Art. III des Gesetzes bringen die Abgg. Röttinger, Nopp und Fischer folgenden Antrag ein: Der Schlusssatz des dritten Artikels ist zu fassen wie folgt: Dabei sind die Ausdrücke „Bürgermeister“, „Gemeinderath“ und „Gemeinderath“ jeweils durch die Bezeichnungen „Oberbürgermeister“, „Stadtrath“ und „Stadtrechner“ zu ersetzen.

Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt möchte den Kommissionsantrag zur Annahme empfehlen, da der Antrag Röttinger nicht ganz zutreffend sei, indem z. B., wie Redner an einzelnen Belegen nachweist, nicht überall im Gesetze der Ausdruck „Bürgermeister“ durch die Bezeichnung „Oberbürgermeister“ sich ersetzen lasse. Das „c.“ des Kommissionsantrags ermächtige die Großen. Regierung in genügender Weise, bei der Zusammenstellung der Städteordnung die ihr speziell eigenthümlichen sinngemäßen Bezeichnungen an Stelle der Ausdrücke der allgemeinen Gemeindeordnung einzufügen.

Abg. Röttinger erklärt sich mit dieser Auslegung des Kommissionsantrags vollkommen einverstanden und zieht seinen Antrag zurück. Schließlich erbittet sich der Abg. Schneider (Mannheim) von der Großen. Regierung noch darüber Auskunft, ob es richtig sei, den Absatz 3 des § 54 der Städteordnung dahin zu interpretiren, daß bei Feststellung der Beschlußfähigkeit im Stadtrathe die nicht den Vorsth führenden Beigeordneten mitgezählt werden dürften.

Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt bejaht diese Frage mit dem Bemerkten, daß im Sinne der vom Vorredner angeführten Gesetzesstelle nur der gerade den Vorsth führende Bürgermeister bei Feststellung der Beschlußfähigkeit des Stadtrathes außer Betracht zu bleiben habe. Nachdem sodann die Abg. Rothbart und Zungmann ihre Zustimmung zu dem Gesetze damit motivirt hatten, daß dasselbe gegenüber dem jetzigen Zustande einige, wenn auch geringfügige Verbesserungen enthalte, wird über dasselbe durch Namensaufruf abgestimmt, wobei sämtliche anwesenden Abgeordneten mit Ausnahme der Abg. Dimex, von Feder und Meyr sich für dasselbe erklären.

Ueber den weiteren Verlauf der Sitzung haben wir in unserer letzten Nummer schon berichtet.

Ueber den weiteren Verlauf der Sitzung haben wir in unserer letzten Nummer schon berichtet.

Ueber den weiteren Verlauf der Sitzung haben wir in unserer letzten Nummer schon berichtet.

Ueber den weiteren Verlauf der Sitzung haben wir in unserer letzten Nummer schon berichtet.

Ueber den weiteren Verlauf der Sitzung haben wir in unserer letzten Nummer schon berichtet.

Ueber den weiteren Verlauf der Sitzung haben wir in unserer letzten Nummer schon berichtet.

Ueber den weiteren Verlauf der Sitzung haben wir in unserer letzten Nummer schon berichtet.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Submissionen im Auslande. I. Spanien: 1) 26. März d. J., 1 1/2 Uhr Nachmittags. Finanzministerium. Generaldirektion der Regie zu Madrid. Lieferung von 27 Mill. kg Birginia- und Kenta-Kabak in Blättern. 2) 30. Juni d. J. Finanzministerium. Generaldirektion der Regie zu Madrid. Lieferung von 2,500,000 kg Philivinen-Kabak in Blättern. 5 Loosje à 500,000 kg. Caution 45,000 Pes. pro Loos. Die näheren Bedingungen sind an Ort und Stelle einzusehen. II. Belgien: Verwaltung der Königl. Belgischen Staats-Eisenbahnen: 1) 13. März 1884, um Mittag in der Börse zu Brüssel: Arbeiten zum Unterhalt der Bahnstrecken Gruppe I pro 1884 (Brüssel Nord)-Malines-Tirlemont-Louvain u. c.) Hest 15. 23 Loosje-Abkündigung zusammen 93,300 Frs. Vorläufige Caution 4665 Frs. Anstufung bei den Ingenieuren von Helbroed, rue Latorale 2 zu Brüssel und De Raeppe, Station Brüssel (Nord). 2) 19. März 1884 um Mittag in der Börse zu Brüssel. Arbeiten zum Bau einer Unterführung auf der Strecke Manage-Luttre bei der Gemeinde Pont à Celles. Hest 310. Abkündigung 4226 Frs. 55 Cts. Vorläufige Caution 200 Frs. Anstufung bei den Ingenieuren von Helbroed, rue Latorale Nr. 2 und Goffin, rue Fonsny 38 zu Brüssel.

9.49 B., per Herbst 10.13 G., 10.14 B. Hafer per Frühjahr 6.91 G., 6.93 B. Mais per Mai-Juni 6.56 G., 6.58 B. Kohlraps per August-Sept. 14/10. Weiter: Schön. Dem Markt, 8. März. (Schlußmarkt.) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. in Philadelphia 8 1/2, Mehl 3.65, Rother Zucker 1.08, Weiss (old mixed) 62, Javaano-Zucker 5 1/2, Kaffee, Rio arab fair 12 1/2, Schmalz (Wilcox) 9.90. Speck 10 1/2. Getreidewoch nach Liverpool 1/4. Baumwoll-Zufuhr 8000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 11,000 B., bis nach dem Continent — B.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 8. März 1884.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and prices. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bank notes.

D.327.2. Gemeinde Waltershofen mit Wippertkirch, Amtsgerichtsbezirks Freiburg i. B.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandbüchern der Gemeinde Waltershofen mit Wippertkirch, Amtsger.-Bez. Freiburg, eingetragen sind...

Das Gewähr- und Pfandgericht. Rathschreiber Ehrat.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Ebnet, Amtsgerichtsbezirks Freiburg, eingetragen sind...

Der Vereinigungs-Kommissar: Ruh, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege.

D.363.1. Nr. 2474. Eberbach. Schachmeister Karl Braun Wwe. in Michelbach, vertreten durch Rechtsanwalt Wittmer in Mosbach...

D.371.1. Nr. 1830. Gernsbach. Die minderjährige Luise Weiler von Hilpertsau, unter gesetzlicher Vormundschaft ihres Vaters, Rafael Weiler...

D.370. Nr. 2779. Vorberg. Das Konkursverfahren über das Vermögen des unbekanntenen Orten abwesenden Schneiders Georg Michael Wessler...

D.355.2. Nr. 2065. Durlach. Der Gastwirt Friedrich Lehmann zu Durlach, vertreten durch Anwalt A. Zutt in Karlsruhe...

D.371.1. Nr. 1830. Gernsbach. Die minderjährige Luise Weiler von Hilpertsau, unter gesetzlicher Vormundschaft ihres Vaters, Rafael Weiler...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier, vertreten durch die Geschäftsagenten Thomann und Eisenhut...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier, vertreten durch die Geschäftsagenten Thomann und Eisenhut...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier, vertreten durch die Geschäftsagenten Thomann und Eisenhut...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier, vertreten durch die Geschäftsagenten Thomann und Eisenhut...

gemeinsam auf den Einwurf von je 50 Mark beschränkt ist.

a. Zu D.3. 86. Das Erlöschen der Firma „Ernst Denny“ dahier.

b. Unter D.3. 182. Die Firma „And. Dörkbach“ dahier.

c. Unter D.3. 183. Die Firma „N. Breitbarth“ dahier.

d. Unter D.3. 184. Die Firma „J. Gottlieb“ dahier.

e. Unter D.3. 185. Die Firma „W. Ed. Müller“ dahier.

f. Unter D.3. 186. Die Firma „J. Dibold, priv. Versuch- und Ersparnisbank“ dahier.

g. Unter D.3. 187. Die Firma „A. Erb, C. F. Kiebler's Nachfolger“ dahier.

h. Unter D.3. 231. — Firma „Chemische Fabrik bei Karlsruhe“.

a. Zu D.3.8. — Firma „W. Rieger & Cie.“ dahier.

b. Zu D.3. 47. — Firma „Siedle & Dobmann“ zu Mühlburg.

c. Unter D.3. 59 die Firma „Selbig & Wögel“ dahier.

d. Unter D.3. 60 die Firma „Chemische Fabrik bei Karlsruhe“.

e. Unter D.3. 61 die Firma „Krauth & Bildmann, vorm. J. C. Scherw“ dahier.

III. Zum Genossenschaftsregister: Unter D.3. 25 die Firma „Landwirthschaftlicher Consumverein Karlsruhe“.

I. Zum Firmenregister: A. Band I.

a. Zu D.3. 322 — Firma „J. Schumacher“ dahier.

b. Zu D.3. 410 — Firma „F. Dausbad“ dahier.

geschickt rechtskräftig durch Namensunterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters...

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen in dem landwirthschaftlichen Wochenblatt...

Der Vorstand besteht aus: 1. dem Direktor (Vorsteher), 2. dem Kassier und 3. einem Beisitzer...

Das Ganze bildet ein geschlossenes Hofgut im Sinne des Gesetzes...

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Der Vollstreckungsbeamte: Ed. Schirrmann, Großh. Notar.

Das Ganze bildet ein geschlossenes Hofgut im Sinne des Gesetzes...

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Der Vollstreckungsbeamte: Ed. Schirrmann, Großh. Notar.

Das Ganze bildet ein geschlossenes Hofgut im Sinne des Gesetzes...

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Der Vollstreckungsbeamte: Ed. Schirrmann, Großh. Notar.

Das Ganze bildet ein geschlossenes Hofgut im Sinne des Gesetzes...

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Der Vollstreckungsbeamte: Ed. Schirrmann, Großh. Notar.

Das Ganze bildet ein geschlossenes Hofgut im Sinne des Gesetzes...

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Der Vollstreckungsbeamte: Ed. Schirrmann, Großh. Notar.

Das Ganze bildet ein geschlossenes Hofgut im Sinne des Gesetzes...

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Der Vollstreckungsbeamte: Ed. Schirrmann, Großh. Notar.

Malsch, 5. Anton Ribm, Tagelöhner von Malsch, zuletzt wohnhaft daselbst...

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandbüchern der Gemeinde Waltershofen mit Wippertkirch...

Das Gewähr- und Pfandgericht. Rathschreiber Ehrat.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Ebnet...

Der Vereinigungs-Kommissar: Ruh, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellungen.

D.363.1. Nr. 2474. Eberbach. Schachmeister Karl Braun Wwe. in Michelbach...

D.371.1. Nr. 1830. Gernsbach. Die minderjährige Luise Weiler von Hilpertsau...

D.370. Nr. 2779. Vorberg. Das Konkursverfahren über das Vermögen des unbekanntenen Orten abwesenden Schneiders Georg Michael Wessler...

D.355.2. Nr. 2065. Durlach. Der Gastwirt Friedrich Lehmann zu Durlach...

D.371.1. Nr. 1830. Gernsbach. Die minderjährige Luise Weiler von Hilpertsau...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...

D.359.2. Nr. 6260. Borsheim. Der Bijoutier Wilhelm Reich hier...